

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

1. Sachverhalt¹

A flieht in seinem Pkw vor der Polizei und kommt in einem Stau zum Anhalten. Links neben ihm stehen zwei Streifenwagen der Polizei. Die Polizeibeamten treten mit vorgehaltener Dienstwaffe auf A zu. Sie fordern ihn vergeblich auf, die Tür zu öffnen und auszusteigen. A entschließt sich, den Weg mit seinem Pkw freizurammen.

Er fährt mit seinem Pkw zunächst gegen den vor ihm haltenden Lkw, sodann gegen einen der links neben ihm stehenden Streifenwagen. Aufgrund des plötzlichen Vorwärtsfahrens müssen sich die Polizeibeamten durch einen Sprung nach hinten – teilweise über die Mittelleitplanke auf die zu diesem Zeitpunkt unbefahrene Gegenfahrbahn – in Sicherheit bringen. Durch weiteres Vor- und Zurückfahren schiebt A eines der Polizeifahrzeuge bis an die Mittelleitplanke. Infolgedessen müssen wiederum mehrere Polizeibeamte zur Seite springen, um nicht von dem Polizeifahrzeug getroffen zu werden. Dabei kommt es A darauf an, seine Fahrt fortzusetzen. Es gelingt ihm letztlich aber nicht, die Blockade zu durchbrechen.

Das LG verurteilt A wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gem. § 114 Abs. 1 und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 StGB.² Es geht davon aus, dass A mit seinem Pkw bei der Tat ein gefährliches Werkzeug i. S. v. §§ 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2, 114 Abs. 2 bei sich geführt hat

Mai 2026

Aus dem Weg!

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte / Waffe / Gefährliches Werkzeug / Pkw

§ 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB

famos-Leitsatz:

Ein Pkw ist trotz der von ihm ausgehenden erheblichen Bewegungsenergie bei objektiver Betrachtung kein Gegenstand, der dazu bestimmt ist, eine Kraft gegen ein anderes Objekt zu entfalten oder zu verstärken und daher kein gefährliches Werkzeug gem. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2

BGH, Beschluss vom 22.05.2025 – 4 StR 74/25; veröffentlicht in NSTZ 2026, 35.

und nimmt deshalb einen besonders schweren Fall an. A legt Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der Schwerpunkt des Falles liegt darin, ob tatsächlich ein besonders schwerer Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 2, sowie gem. § 114 Abs. 2 ein besonders schwerer Fall des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gegeben ist. Dafür müsste entweder ein Regelbeispiel des § 113 Abs. 2 S. 2 oder ein unbenannter besonders schwerer Fall gem. § 113 Abs. 2 S. 1 vorliegen. Damit stellt sich zunächst die Frage, ob ein Pkw als eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gem. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 angesehen werden kann.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle nachfolgenden, nicht anders gekennzeichneten Normen sind solche des StGB.

Der **Waffenbegriff** des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 wurde lange weit ausgelegt.³ Darunter wurden nicht nur Waffen i.S.d. § 1 WaffG gefasst.⁴ Daher erfüllte in älterer Rspr. auch ein Pkw das Merkmal der Waffe.⁵ Im Jahr 2008 entschied jedoch das BVerfG, dass diese weite Anwendung gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verstößt.⁶ Nach dieser Entscheidung können nur solche Gegenstände Waffen sein, deren primäre Zweckbestimmung darin liegt, als Angriffs- oder Verteidigungsmittel zur Bekämpfung anderer eingesetzt zu werden, oder wenn eine solche Verwendung zumindest typisch ist.⁷ Die bloße Möglichkeit, einen Gegenstand in zweckentfremdender Benutzung als solches Mittel zu verwenden, genüge zur Begründung der Waffeneigenschaft nicht.⁸ Danach fällt ein Pkw nicht mehr unter den Waffenbegriff.⁹

Als Reaktion auf diese Entscheidung des BVerfG hat der Gesetzgeber 2011 mit einer Gesetzesänderung auch das Beisichführen eines **anderen gefährlichen Werkzeugs**, um dieses bei der Tat zu verwenden, als Alternative in den § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 aufgenommen.¹⁰ Auf diese Weise wollte man diese Norm an andere vergleichbare Vorschriften wie § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, § 244 Abs. 2 Nr. 1 lit. a Alt. 2 und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 anpassen.¹¹ In Betracht kam also eine ähnliche Auslegung des Werkzeugbegriffes wie in § 224

Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2.¹² Ein gefährliches Werkzeug gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ist nach der herrschenden Meinung jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art und Weise seiner Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.¹³ Hierbei entscheidend ist auch die Gefährlichkeit der konkreten Verwendung im Einzelfall.¹⁴ Nach dieser Definition kann ein Pkw ein gefährliches Werkzeug sein.¹⁵

2017 hat der **Gesetzgeber** jedoch den Wortlaut des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 von „bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden“ – **sog. Zweckbestimmungsklausel** – zum bloßen „bei sich führen“ geändert.¹⁶ Seit dieser Neuerung wird das Merkmal „bei sich führen“ so definiert, dass die Waffe oder das gefährliche Werkzeug von einem am Tatort anwesenden Beteiligten zu irgendeinem Zeitpunkt vom Beginn des Versuchs bis zur Vollendung mitgeführt werden muss.¹⁷ Es stellt sich die Frage, ob es mit diesem Wortlaut vereinbar ist, einen Pkw bei sich zu führen.¹⁸ Zum Merkmal des Beisichführens hat das BVerfG seinerzeit keine Entscheidung getroffen, da es nach Ablehnung der Waffeneigenschaft den Tatbestand des § 113 Abs. 2 nicht als erfüllt angesehen hat.¹⁹ Aufgrund der Streichung der Verwendungsabsicht erscheint es nicht unproblematisch, den Begriff des gefährlichen

³ *Bosch*, in MüKo, StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 113 Rn. 72; *Dallmeyer*, in BeckOK, StGB, 68. Ed., Stand: 01.02.2026, § 113 Rn. 29.

⁴ OLG Celle NStZ-RR 1997, 265, 266; *Dallmeyer*, in BeckOK (Fn. 3), § 113 Rn. 29; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. 2025, § 113 Rn. 24; *Paeffgen*, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 113 Rn. 85.

⁵ BGHSt 26, 176, 179 f.; OLG Düsseldorf NJW 1982, 1111, 1112.

⁶ BVerfG NJW 2008, 3627, 3628; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 4), § 113 Rn. 24; besprochen in [Marxen/Schäfer, famos 11/2008](#).

⁷ BVerfG NJW 2008, 3627, 3628; *Dallmeyer*, in BeckOK (Fn. 3), § 113 Rn. 29.

⁸ BVerfG NJW 2008, 3627, 3628.

⁹ BVerfG NJW 2008, 3627, 3629.

¹⁰ *Bosch*, in MüKo (Fn. 3), § 113 Rn. 73 f.

¹¹ BT-Drs. 17/4143, S. 6.

¹² *Eser*, in TK, StGB, 29. Aufl. 2014, § 113 Rn. 63.

¹³ BGH NStZ 2007, 95; *Engländer*, in Matt/Renzikowski, 2. Aufl. 2020, StGB, § 224 Rn. 6.

¹⁴ *Engländer*, in Matt/Renzikowski, 2. Aufl. 2020, StGB, § 224 Rn. 7; *Wittig*, in BeckOK (Fn. 3), § 244 Rn. 7.

¹⁵ *Eschelbach*, in BeckOK (Fn. 3), § 224 Rn. 30.

¹⁶ *Dallmeyer*, in BeckOK (Fn. 3), § 113 Rn. 3.

¹⁷ *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 4), § 113 Rn. 24.

¹⁸ BVerfG NJW 2008, 3627, 3629.

¹⁹ BVerfG NJW 2008, 3627, 3629.

Werkzeuges ohne Weiteres wie in § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 auszulegen.²⁰

Einzelne OLGs stützen sich dennoch auf die zuvor im Gesetz enthaltene Verwendungsabsicht und stufen den Pkw als gefährliches Werkzeug gem. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 ein.²¹ Wer bei Tatausführung ein Fahrzeug mit sich führt, dieses so verwendet, dass es aus objektiver Sicht in der konkreten Situation als Angriffsmittel dient, und wenn dem Amtsträger erhebliche Verletzungen drohen, sei das Regelbeispiel des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 erfüllt.²² Folgt man dieser Rspr., verwirklicht A durch das Rammen von Lkw und Polizeiautos mit seinem Pkw – wodurch er die Polizeibeamten in ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdete – das Regelbeispiel des gefährlichen Werkzeuges.

Die **Lit.** kritisiert die Anlehnung des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 an den Werkzeugbegriff des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, bei dem auf die Verwendung im konkreten Einzelfall abgestellt wird.²³ Denn der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die Verwendung als Tatbestandsmerkmal entschieden und ließ ein bloßes Beisichführen ausreichen. Daher erscheine ein Rückgriff auf den Werkzeugbegriff der identisch formulierten § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, bei denen das Beisichführen die Tathandlung ist, geboten.²⁴

Der Werkzeugbegriff des § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 ist stark umstritten.²⁵ Im Wesentlichen werden drei verschiedene Ansichten vertreten.²⁶ Nach der **abstrakt-objektiven**

Betrachtungsweise ist ein gefährliches Werkzeug allein anhand von objektiven Kriterien zu bestimmen.²⁷ Zu berücksichtigen sind dabei die objektive Bestimmung und die Beschaffenheit des jeweiligen Gegenstandes.²⁸ Für die Bewertung als gefährlich ist entscheidend, ob der Gegenstand eine abstrakte Gefahr in sich trägt, die mit der einer Waffe im technischen Sinne vergleichbar ist, sodass bereits das bloße Mitführen dieses Gegenstandes bei der Tat als latent gefährlich gilt.²⁹ Dabei hat der BGH zu § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 entschieden, dass ein Pkw zwar unter **krasser Pervertierung seines Zwecks** als Fortbewegungsmittel dazu missbraucht werden kann, Sachen zu zerstören oder Menschen zu verletzen.³⁰ Dies qualifiziere ihn jedoch nicht als gefährliches Werkzeug.³¹ Legt man diese Entscheidung auch hier zu Grunde, fällt ein Pkw nicht unter den Begriff des gefährlichen Werkzeuges i.S.d. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1.

Eine zweite Ansicht, die **situationsbezogene abstrakt-objektive Betrachtungsweise**, bezieht neben den objektiven Kriterien die konkreten Tatumstände in die Beurteilung mit ein.³² Entscheidend sei, ob das Beisichführen des Mittels in der konkreten Situation aus Sicht eines objektiven Betrachters keine andere Funktion erfüllen könne, als zu Verletzungszwecken eingesetzt zu werden.³³ Stellt man auf einen objektiven Betrachter ab, so erfüllt der Pkw hier lediglich die Funktion des Fluchtwagens.

Nach der dritten Ansicht, die eine **konkret-subjektiven Betrachtungsweise** zu

²⁰ Eser/Steinberg, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 113 Rn. 49.

²¹ OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 3937 Rn. 10; OLG Hamm BeckRS 2024, 26163 Rn. 41.

²² OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 3937 Rn. 10; Bosch, in MüKo (Fn. 3), § 113 Rn. 73.

²³ Wittig, in BeckOK (Fn. 3), § 244 Rn. 7.

²⁴ Dallmeyer, in BeckOK (Fn. 3), § 113 Rn. 29; Wittig, in BeckOK (Fn. 3), § 244 Rn. 7; Wittig, in BeckOK (Fn. 3), § 250 Rn. 4.

²⁵ Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 4 Rn. 19.

²⁶ Siehe dazu [Grieger/Kauffmann, famos 10/2024, 55, 56 ff.](#)

²⁷ BGH BeckRS 2023, 17514 Rn. 19.

²⁸ BGH BeckRS 2023, 17514 Rn. 19.

²⁹ BGH BeckRS 2023, 17514 Rn. 19.

³⁰ BGH BeckRS 2023, 17514 Rn. 20.

³¹ BGH BeckRS 2023, 17514 Rn. 20.

³² Schmitz, in MüKo, StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 244 Rn. 14.

³³ Schmitz, in MüKo (Fn. 32), § 244 Rn. 14.

Grunde legt, muss der Täter dem Mittel durch einen individuellen Widmungsakt die Qualität des gefährlichen Werkzeuges erst verleihen.³⁴ Erforderlich ist hiernach also eine Verwendungsabsicht des Täters.³⁵ In unserem Fall könnte A zumindest bedingter Verletzungsvorsatz zu Last gelegt werden, da er sah, dass die Polizisten wegspringen mussten und er trotzdem seine Fahrt nicht unterbrach.

Lehnt man das Vorliegen eines gefährlichen Werkzeuges ab, so stellt sich die Frage, ob ein unbenanntes Regelbeispiel einschlägig sein könnte. Der Wortlaut des § 113 Abs. 2 S. 2 spricht davon, dass ein besonders schwerer Fall „in der Regel vorliegt, wenn“. Erfüllt der Täter ein Regelbeispiel, so besteht die gesetzliche Vermutung eines erhöhten Unrechts- und Schuldgehalts.³⁶ Ein unbenannter schwerer Fall wird angenommen, wenn die Tat eine Intensität erreicht, die den benannten Beispielen gleichkommt.³⁷ Hierzu muss eine Gesamtbetrachtung der wesentlichen Strafzumessungsfaktoren, also eine Würdigung der Tat und der Täterpersönlichkeit im Ganzen, stattfinden.³⁸ Gegen die Annahme eines unbenannten schweren Falles spricht auch nicht – anders als bei der Auslegung der benannten Regelbeispiele – das Analogieverbot gem. Art. 103 Abs. 2 GG.³⁹ Der Gesetzeswortlaut sieht mit der Formulierung „in der Regel“ in § 113 Abs. 2 S. 2 gerade die Möglichkeit für das Gericht vor, eine einzelfallbezogene Gesamtwürdigung der Tat vorzunehmen und aufgrund dieser zu entscheiden, ob ein unbenanntes Regelbeispiel vorliegt.⁴⁰

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH schließt sich zunächst der Entscheidung des BVerfG zum **Waffenbegriff** i.S.d. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 an. Ein Pkw sei keine Waffe, da er weder nach seiner

Zweckbestimmung noch von seinem typischen Gebrauch her zur Bekämpfung anderer oder zur Zerstörung von Sachen eingesetzt werde.

Ein Pkw erfülle aber auch nicht die Voraussetzungen eines **gefährlichen Werkzeuges**. Obwohl von ihm eine erhebliche Bewegungsenergie ausgehe, sei er bei objektiver Betrachtung kein Gegenstand, der dazu bestimmt ist, eine Kraft gegen ein anderes Objekt zu entfalten oder zu verstärken. In diesem Punkt unterscheidet sich der Pkw von alltäglichen Werkzeugen wie z.B. einem Hammer oder einem Schraubendreher. Diese Gegenstände hätten schon bei bestimmungsgemäßer Verwendung den Zweck, Kraft gegen ein anderes Objekt zu entfalten oder zu verstärken. Sie ließen sich ohne weitreichende Veränderung der vorgesehenen Einsatzform, verbotenen Waffen ähnlich, gegen Menschen einsetzen.

Auch äußert sich der BGH zur Annahme eines **unbenannten besonders schweren Falles** i. S. v. § 113 Abs. 2 S. 1 beziehungsweise § 114 Abs. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 S. 1, allerdings nur insoweit, dass es Aufgabe des Tatgerichts sei, diese Umstände im Rahmen einer gebotenen Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung der einzelnen Umstände zu würdigen. Das Revisionsgericht habe eine solche Wertung nicht vorzunehmen.

Prozessual ergänzt der BGH den Schuldspruch in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO, wobei der Strafraum gleichwertig bleibt. A habe sich nicht nur eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 Nr. 3 schuldig gemacht, sondern eines schweren gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a. Dem stehe § 265 StPO nicht entgegen, denn A hätte sich nicht anders als geschehen verteidigen können. Auch das Verschlechterungs-

³⁴ Rengier (Fn. 25), § 4 Rn. 38.

³⁵ Rengier (Fn. 25), § 4 Rn. 38.

³⁶ Maier, in MüKo, StGB, Bd. 2, 5. Aufl. 2025, § 46 Rn. 133.

³⁷ Maier, in MüKo (Fn. 36), § 46 Rn. 136.

³⁸ Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 4), § 46

Rn. 9; Maier, in MüKo (Fn. 36), § 46 Rn. 130.

³⁹ Kargl, in NK (Fn. 4), § 1 Rn. 73.

⁴⁰ Kargl, in NK (Fn. 4), § 1 Rn. 73.

verbot des § 358 Abs. 2 S. 1 StPO stehe der Änderung des Schuldspruchs nicht entgegen. Durch die rechtsfehlerhafte Anwendung des Strafrahmens des § 114 Abs. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 statt der Anwendung des § 315b Abs. 3 Hs. 1 würde hier der günstigere beziehungsweise zumindest gleichwertige Strafrahmen angewendet. Daher bleibe die Höhe der Freiheitsstrafe unverändert.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Beschluss ist höchst examensrelevant, denn es ist nicht nur die erste Entscheidung des BGH zum Pkw als gefährliches Werkzeug gem. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2, sondern sie bietet auch die Gelegenheit, sich mit dem klassischen Problem der unterschiedlichen Werkzeugbegriffe der §§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 und 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 zu beschäftigen.

Als Konsequenz dieser Entscheidung werden die OLGs ihre bisherige Rechtsprechung im Rahmen des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 aufgeben müssen. Fraglich ist jedoch, ob sie sich auch auf andere Gegenstände übertragen lässt. In Betracht kommen etwa eine Fahnenstange oder ein Ziegelstein.⁴¹ Folgt man der Begründung des BGH, könnten solche Gegenstände bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung – also etwa fest installiert oder unbeweglich an einem Ort – nicht als gefährliche Werkzeuge qualifiziert werden.⁴² Jedenfalls fallen alltägliche Werkzeuge wie ein Hammer oder ein Schraubendreher unter den Begriff des gefährlichen Werkzeuges gem. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2.⁴³

Weiterhin ist zu beachten, dass es sich bei einem besonders schweren Fall um eine Strafzumessung handelt. Daher ist unbedingt die Verortung in der Klausur nach Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld als vierter Punkt zu berücksichtigen. Würde man sie als

Tatbestandsmerkmale interpretieren, so stellt dies einen schweren Aufbaufehler dar. Die durch das Tatgericht vorzunehmende Gesamtbetrachtung und die Würdigung der einzelnen Umstände zur Annahme oder Ablehnung eines unbenannten schweren Falls gem. § 113 Abs. 2 S. 1 ist von den Studierenden nicht zu erwarten, da sie gar nicht alle dem Tatgericht vorliegenden Umstände kennen.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass in unserem Fall auch weitere Delikte zu prüfen wären. Das LG hat einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b Abs. 1 Nr. 3) in Tateinheit mit tötlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Abs. 1), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1), Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§ 305a Abs. 1 Nr. 3) und Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1) angenommen. Der BGH geht sogar von einem schweren gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a, aus. Entscheidend für die Qualifikation ist hierbei das Kriterium des Unglücksfalls gem. § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a. Voraussetzung für diesen Qualifikationstatbestand ist die Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen. Nach der Rspr. des BGH ist es dabei ausreichend, wenn sich diese Absicht darauf bezieht, einen Sachschaden zu verursachen.⁴⁴ Der BGH bejaht dies bei A aufgrund der durch das Freirahmen verursachten Beschädigung des Lkw und der Polizeiautos.⁴⁵

5. Kritik

Die Entscheidung des BGH, den Pkw weder als Waffe noch als gefährliches Werkzeug i.S.d. Regelbeispiels des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 einzustufen, ist überzeugend. Angesichts der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2008 hätte er zum Merkmal der Waffe keine andere Einordnung treffen können. Und auch im Hinblick auf das gefährliche Werkzeug wäre es

⁴¹ BGH BeckRS 2023, 17514 Rn. 20; Kudlich, JA 2025, 872, 874.

⁴² Kudlich, JA 2025 872, 874.

⁴³ BGH NStZ 2026, 35.

⁴⁴ BGH NStZ 2026, 35, 36 f.; NStZ 2022, 298, 298 f.

⁴⁵ BGH NStZ 2026, 35, 36 f.

nicht überzeugend, der aktuellen Rspr. der OLGs zu folgen. Die Würdigung des Pkw als gefährliches Werkzeug ist unpassend, da sie nicht im Einklang mit dem aktuellen Gesetzeswortlaut steht. Zwar mag es in der Vergangenheit mit dem Wortlaut des „um dieses bei der Tat zu verwenden“ noch vertretbar gewesen sein, die Werkzeugdefinition des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 heranzuziehen. Seit der Streichung der Verwendungsabsicht im Jahr 2017 kann diese jedoch nicht mehr die maßgebliche Grundlage sein. Vielmehr ist der Rechtsprechung des BGH zu § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 zu folgen. Hier ist der Wortlaut identisch mit dem des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2, da gerade kein Verwenden vorausgesetzt wird. Der BGH stellt für die Differenzierung maßgeblich auf den bestimmungsgemäßen Zweck des Gegenstandes ab, Kraft auf ein anderes Objekt auszuüben oder zu verstärken.⁴⁶ Berücksichtigt man den Wortlaut der Vorschrift sowie die Zweckähnlichkeit des Gegenstandes mit verbotenen Waffen, ist der Beschluss des BGH zutreffend.

Zu kritisieren ist jedoch der Gesetzgeber, da der aktuelle Gesetzeswortlaut zu einer Einschränkung des Werkzeugbegriffes führt. Gegenstände, die unter krasser Pervertierung ihres Zwecks geeignet sind, Sachen zu zerstören oder Menschen zu verletzen, können nicht mehr als gefährliche Werkzeuge qualifiziert werden. Zudem dürfte bei rein praktischer Betrachtung die Zahl der durch Kraftfahrzeuge verursachten Verletzungen diejenige durch Hammer deutlich übersteigen.⁴⁷

Insofern steht die Entscheidung im Spannungsverhältnis zur gesetzgeberischen Intention, den Anwendungsbereich der Vorschrift zu erweitern. Ziel der Gesetzesänderung im Jahr 2017 war es, die erhöhte potenzielle Gefahr der Rechtsgutsverletzung von

Amtsträgern durch Waffen oder gefährliche Werkzeuge angemessen zu bestrafen.⁴⁸ Durch das Merkmal des Beisichführens wollte der Gesetzgeber einen weiten Anwendungsbereich des Regelbeispiels schaffen und so eine deutliche Strafschärfung erreichen.⁴⁹ Er bewirkte jedoch mit der Streichung der Verwendungsabsicht im Fall des Pkw das Gegenteil, indem er die Auslegungsproblematik des § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 auf § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 übertragen hat.⁵⁰ Fällt ein gefährlicher Gegenstand nicht eindeutig unter den Wortlaut einer Norm, so kann die Rspr. das Regelbeispiel nicht ohne Weiteres dahingehend auslegen, dass Fälle hiervon erfasst sind.⁵¹ Denn auch hier ist das Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG zu beachten.⁵² Vor dem Hintergrund der zunehmenden Angriffe auf Polizeibeamte⁵³ erscheint es aber geboten, ihren Schutz durch gesetzliche Regelungen zu verstärken. Denn gerade durch die Verwendung eines Pkws in der konkreten Situation ist oft ein erhöhtes Verletzungspotential zu befürchten.

Unzufriedenstellend ist insofern die gesetzliche Regelung. Dadurch bleibt es Aufgabe des Tatrichters, im Wege einer Gesamtwürdigung gegebenenfalls einen unbenannten schweren Fall nach § 113 Abs. 2 S. 1 anzunehmen. Da Fälle wie dieser – in dem der Täter mit dem Pkw versucht, sich einen Fluchtweg frei zu rammen, und so Polizisten unmittelbar konkret gefährdet – für die betroffenen Opfer sehr gefährlich sein können, ist eine klare Regelung wünschenswert.

(Julia Bock/Lilian Schmelmer)

⁴⁶ BGH NSTZ 2026, 35.

⁴⁷ Kudlich, JA, 2025, 872, 874.

⁴⁸ BT-Drs. 18/11161, S. 9 ff.

⁴⁹ BT-Drs. 18/11161, S. 9.

⁵⁰ Dallmeyer, in BeckOK (Fn. 3), § 113 Rn. 29; Schiemann, NJW 2017, 1846, 1847.

⁵¹ Kargl, in NK (Fn. 4), § 1 Rn. 74.

⁵² Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 4), § 46 Rn. 13.

⁵³ BKA, Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte 2024, S. 9 ff.